



in Marienfeld
Teil 2
Text

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1950 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr. 6 "nördlicher Kreuzteich - Lutterstrang" in Marienfeld festgesetzt:

- § 1
- Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und Entwässerungsplänen. Die Angabe der Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses erfolgt entsprechend den Straßenbauplänen durch die Hausteilung des Antes-Horizonte.
 - Freistehend massive Pkw-Garagen müssen Flachdächer haben. Kellergaragen und andere Freigaragen sind nicht zulässig.
 - Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne Anschlüsse anzulegen.
 - Form, Firstrichtung, Neigung und Werkstoff der Dächer sowie alle Um- und Anbauten sind der Umgebung anzupassen. Ställe für Kleintierhaltung sind nur in massiven Baukörpern zulässig.
 - Drempel bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhöhe bis 3,50 m sind in der Höhe bis 0,75 m von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Unterkante Fußplatte zulässig.
 - Drempel bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Traufenhöhe bis 6,30 m sind in der Höhe bis 0,75 m von Oberkante Fußboden des Obergeschosses bis Unterkante Fußplatte zulässig.

§ 2
Ausnahmen vom Bebauungsplan

Blatt 12
Flur 12 Gemarkung MARIENFELD Flurbereinigung MARIENFELD -M 294- **1:1000**

Ausfertigung	Gebäudebestand	Grenzen	Bauweise	Bauflächen	Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsfächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Grünflächen	Flächen f.d. Land- bzw. Forstwirtschaft	Sonst.	Artenstellungen u. Festsetzungen	Sonstiges
Gemeinde Marienfeld Bebauungsplan Nr. 6 -Nördlicher Kreuzteich - Lutterstrang - M a B s t a b 1:1000 Gemäß §§ 2, 10 BBauG und §§ 4, 28 GO. NW sowie § 103 BauO. NW in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG und § 9 (2) BBauG.	Wohngebäude Wirtschafts- u. Nebengebäude	Flurgrenze Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze geplant (nur nachrichtl. dargestellt)	g geschlossene Bauweise Bautlinie Baugrenze D Dachneigung o offene Bauweise	Wohnbauflächen WA Allgemeines Wohngebiet Ga Garagen	1 Zahl der Vollgeschosse, zwingend 0.4 Grundflächenzahl 0.6 Geschosflächenzahl	1 Straßenverkehrsfläche 2 Parkfläche bzw. Standspur	1 Umformstation 2 Schutz- u. Regenwasserabhaltung	1 Grünfläche	1 Waldfläche	1	1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1 Weitere Signaturen siehe Planzeichenerordnung vom 18.1.1965	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan u. einem Textteil. Größe des Plangebietes: ca. 22 Ha. Es gilt die Bau-NVO vom 25.11.1968 (BGBL. I. S. 1237)
Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt von der Planungsabteilung des Amtes Horswinkel. Horswinkel den 10.6.1970 <i>[Signature]</i> Amtsplaner	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bielefeld den 10.10.1970 <i>[Signature]</i> Bürgermeisters		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Absatz 1 des BBauG vom 23.6.1950 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 19.7. aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde die Offenlegung beschlossen. Marienfeld den 19.7. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer		Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 des BBauG vom 19.7. bis 19.7. öffentlich ausliegen. (Teil 1 zeichnerische Darstellung, Teil 2 Text) Horswinkel den 19.7. Amts- u. Gemeindedirektor		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des BBauG und § 4 der GO. NW vom 28.10.1952 - GV. NW. S. 283 - vom Rat der Gemeinde am 19.7. als Satzung beschlossen worden. Marienfeld den 19.7. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 1971 Az.: Münster den 1971 Der Regierungspräsident i.A.		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG vom 19.7. bis 19.7. aufgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.7. ortsüblich bekannt gemacht worden. Marienfeld den 19.7. Bürgermeister	